

**Volksabstimmung vom
8. Februar 2009
Erläuterungen des Bundesrates**

**Personenfreizügigkeit
Schweiz–EU:
Weiterführung des
Abkommens und Ausdehnung
auf Bulgarien und Rumänien**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Personenfreizügigkeit Schweiz–EU: Weiterführung des Abkommens und Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien

Die Schweiz hat in den letzten sechs Jahren gute Erfahrungen mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU und den übrigen bilateralen Abkommen I gemacht.

Bundesrat und Parlament wollen diese Abkommen sichern. Sie haben darum beschlossen, die Personenfreizügigkeit unbefristet weiterzuführen und gleichzeitig auf die neuen EU-Mitglieder Bulgarien und Rumänien auszudehnen.

Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage
Der Abstimmungstext

Seiten 4–13
Seiten 14–22

Personenfreizügigkeit Schweiz–EU: Weiterführung des Abkommens und Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Personenfreizügigkeit Schweiz–EU: Weiterführung des
Abkommens und Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien**

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 143 zu 40 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 35 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Europäische Union (EU) ist die mit Abstand wichtigste Wirtschaftspartnerin der Schweiz. Die Beziehungen zur EU sind in bilateralen Abkommen geregelt. Wichtig sind insbesondere die Wirtschaftsabkommen der Bilateralen I. Sie wurden im Jahr 2000 vom Volk mit grossem Mehr angenommen und haben sich bewährt.

EU als wichtigste
Wirtschafts-
partnerin

Als Teil der Bilateralen I öffnet das Abkommen über die Personenfreizügigkeit schrittweise die Arbeitsmärkte und erleichtert die Wohnsitznahme von Schweizerinnen und Schweizern in der EU sowie von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in der Schweiz. Das Abkommen wurde auf sieben Jahre befristet. Jetzt geht es darum, ob es nach 2009 unbefristet weitergeführt und auf die beiden neuen EU-Mitglieder Bulgarien und Rumänien ausgedehnt werden soll. Bundesrat und Parlament befürworten dies. Gegen den entsprechenden Bundesbeschluss wurde das Referendum ergriffen.

Entscheid über
die Personen-
freizügigkeit und
die Bilateralen I

Die Personenfreizügigkeit ist vertraglich mit den anderen Abkommen der Bilateralen I verknüpft: Wird sie nicht weitergeführt, fallen auch die übrigen Abkommen weg. Die Abstimmung entscheidet damit auch über die Fortsetzung der Bilateralen I insgesamt.

Die Referendumskomitees befürchten wegen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit einen Anstieg der Einwanderung und der Arbeitslosigkeit. Zudem sagen sie negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Sozialwerke voraus.

Warum das
Referendum?

Demgegenüber halten Bundesrat und Parlament fest: Ein Ja zur Personenfreizügigkeit bestätigt die Bilateralen I und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der EU. Die Bilateralen I haben sich als Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft bewährt und tragen dazu bei, Wohlstand und Arbeitsplätze in der Schweiz zu sichern. Bei einer unsicheren Wirtschaftslage werden sie umso wichtiger. Ein Nein stellt den bewährten bilateralen Weg in Frage und schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Weitere Informationen zur Haltung von Bundesrat und Parlament siehe www.personenfreizuegigkeit.admin.ch

Weitere
Informationen

Die Vorlage im Detail

Der Bundesbeschluss zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit enthält zwei Kernpunkte:

Einerseits geht es um die unbefristete Weiterführung der Personenfreizügigkeit mit der EU nach 2009. Die Personenfreizügigkeit wurde 2002 für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren eingeführt. Bundesrat und Parlament haben damals entschieden, dass der Beschluss über die Weiterführung dem fakultativen Referendum unterstellt wird.

Weiterführung

Andererseits geht es um die Ausdehnung des Abkommens auf die beiden neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien, die der EU Anfang 2007 beigetreten sind. Bei jeder EU-Erweiterung hat die Schweiz das Recht zu entscheiden, ob sie die Personenfreizügigkeit auch mit den neuen Mitgliedern einführen will. Entsprechend hat das Schweizervolk 2005 der Ausdehnung des Abkommens auf die damaligen zehn Beitrittsländer zugestimmt.

Ausdehnung

Das Personenfreizügigkeitsabkommen

Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, in der EU zu wohnen und zu arbeiten. Dasselbe gilt umgekehrt für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in der Schweiz. Dabei müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein: Eine Aufenthaltsbewilligung erhält, wer einen Arbeitsvertrag hat, selbstständigerwerbend ist oder den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Das Abkommen regelt zudem Fragen der sozialen Sicherheit und die Anerkennung von Berufsdiplomen. Es kann jederzeit gekündigt werden.

Das Parlament hat die ursprünglich in zwei Vorlagen gefasste Weiterführung und Ausdehnung der Personenfreizügigkeit in einem Beschluss vereint. Ausschlaggebend dafür war, dass die Weiterführung des Abkommens nur gewährleistet ist, wenn wir es auf alle EU-Staaten anwenden. Diese sollen nicht unterschiedlich behandelt werden. Die Schweiz würde eine Diskriminierung einzelner Kantone auch nicht hinnehmen.

Vereinigung in
einem Beschluss

Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien geschieht gemäss vertraglicher Regelung schrittweise. Während längstens sieben Jahren wird die Zuwanderung wie folgt beschränkt:

Schrittweise
Ausdehnung

- Die Anzahl von Aufenthaltsbewilligungen ist begrenzt (Kontingente).
- Bei Anstellungen haben inländische Arbeitskräfte Vorrang.
- Lohn- und Arbeitsbedingungen werden vor jeder Anstellung durch die Schweizer Behörden kontrolliert.

Anschliessend könnten während weiterer drei Jahre erneut Kontingente eingeführt werden, sollte die Zuwanderung unerwünscht hoch ausfallen (Ventilklausel).

Alle Abkommen der Bilateralen I sind vertraglich miteinander verknüpft: Wenn sich die Schweiz gegen die Personenfreizügigkeit entscheidet, treten darum auch die übrigen Bilateralen I ausser Kraft (Artikel 25 Absatz 4; sogenannte «Guillotine-Klausel»). Zudem wären auch die Abkommen von Schengen und Dublin (Bilaterale II) gefährdet.

Paket
Bilaterale I

Die Bilateralen I verbessern den Zugang der Schweizer Firmen zum EU-Absatzmarkt mit 490 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten. Dies ist für die Wirtschaft und den Wohlstand in der Schweiz entscheidend: Jeden dritten Franken verdienen wir in unseren Beziehungen zur EU und jeder dritte Arbeitsplatz hängt von diesen Beziehungen ab. Täglich findet ein Handel im Umfang von einer Milliarde Franken statt.

Grosse
wirtschaftliche
Bedeutung

Die Schweiz blickt auf sechs Jahre Erfahrung mit der Personenfreizügigkeit zurück. Das Abkommen hat sich als wesentliche Stütze für das Wirtschaftswachstum erwiesen. Die Zuwanderung hat sich wie erwartet nach den Bedürfnissen der Wirtschaft gerichtet; gekommen sind in erster Linie gut qualifizierte Fachleute. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums die Zuwanderung abnehmen wird. Die Arbeitslosigkeit ist in den letzten Jahren konjunkturbedingt zurückgegangen; es ist aber nicht auszuschliessen, dass dieser Rückgang durch die verstärkte Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt leicht gedämpft wurde. Die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping haben Wirkung gezeigt. Ausserdem ist keine übermässige Belastung der Sozialversicherungen («Sozialtourismus») festgestellt worden. Somit haben sich die immer wieder geäusserten Befürchtungen nicht bewahrheitet. Die Bilanz der Erfahrungen ist überwiegend positiv.

Erfahrungen
mit der Personen-
freizügigkeit

Die sieben Abkommen der Bilateralen I

• Personenfreizügigkeit	Schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte und vereinfachte Wohnsitznahme
• Technische Handelshemmnisse	Abbau von Handelsschranken durch einfachere Zulassung von Industrieprodukten
• Öffentliches Beschaffungswesen	Erweiterter Zugang zu öffentlich ausgeschriebenen Aufträgen
• Landwirtschaft	Erleichterter Handel für bestimmte Produkte wie beispielsweise Käse
• Landverkehr	Sicherung unserer Verlagerungspolitik von der Strasse auf die Schiene sowie Öffnung der Märkte für Strassen- und Schienenverkehr
• Luftverkehr	Gegenseitiger Zugang zum Luftverkehrsmarkt
• Forschung	Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen

Die Argumente der Referendumskomitees

EU-Personenfreizügigkeit gefährdet Wohlstand

Die Schweiz hat die weitaus höchste Einwanderungsrate sämtlicher Industrienationen. Allein im Jahr 2007 ist die Bevölkerung unseres kleinen Landes um 74 000 Menschen gewachsen. Dies ist fast ausschliesslich auf die EU-Personenfreizügigkeit zurückzuführen. Mit deren Fortsetzung und Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien wird die Zuwanderung noch weiter ansteigen, ohne dass die Schweiz sie noch begrenzen kann.

Seit dem 1. Juni 2007 haben wir die Personenfreizügigkeit mit den 15 alten EU-Staaten. Die Folgen sind überall sichtbar: Monat für Monat ziehen Tausende zusätzliche ausländische Arbeitskräfte ins Land. Trotz «flankierenden Massnahmen» arbeiten viele billiger, ja zu Dumpingpreisen. Zudem wird auch wegen der enormen EU-Zuwanderung unser Wohnraum knapp und teurer.

Arbeitslosigkeit importieren?

Die Arbeitslosenraten in Deutschland und weiteren EU-Ländern sind hoch und der Wille auszuwandern stark. Im Grenzkanton Tessin sind ab dem 1. Juni 2007 innert nur vier Monaten rund 3500 Personen zum kurzfristigen Arbeiten eingereist, viele davon als «Selbstständigerwerbende». Für den Kanton Tessin entspricht dies einem explosionsartigen Wachstum der Zuwanderung. In Genf und im Tessin ist die Zahl der Grenzgänger sofort um mehrere tausend Personen angestiegen. Mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Rumänien und Bulgarien wird eine weitere Welle von Arbeitslosen aus dem Ausland in der Schweiz ihr Glück versuchen. Dabei haben wir doch selber über 100 000 Arbeitslose!

Lohndumping und Sozialdruck

Mit der Personenfreizügigkeit können Ausländer mit beliebig grossen Familien einwandern. Manche sind vom ersten Tag an nicht in der Lage, ihre Familie zu unterhalten. Sie zehren von unserem Sozialhilfegeld, das doch für Schweizer bestimmt sein soll. Zudem werden zahlreiche Selbstständigerwerbende in die Schweiz kommen und das einheimische Gewerbe konkurrenzieren.

Problematische Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien

Besonders die Zuwanderung aus Rumänien bringt uns grosse Probleme, da dort viele Menschen, insbesondere sogenannte Roma, in grösster Armut leben. Bei einem Ja zur Personenfreizügigkeit wird die Schweiz bei künftigen EU-Erweiterungen auf den Balkan kaum mehr Nein sagen können. Die Schweiz ist für Zuwanderer aus dem Balkan attraktiv, da schon grosse Bevölkerungsteile aus dieser Region bei uns leben. Stösst später auch noch die Türkei mit über 70 Millionen, meist muslimischen, Einwohnern zur EU, werden wir wieder unter Druck geraten, auch ihr die Personenfreizügigkeit zu gewähren. Dann kommt es zu einer Masseneinwanderung, die unser Land nicht mehr verkraften kann.

Der Bundesrat beteuerte bei früheren Abstimmungen immer, dass die Bevölkerung frei entscheiden könnte über neue Erweiterungsrunden und unabhängig davon auch über die generelle Weiterführung. Das Parlament hat die beiden Themen jedoch mittels Paketlösung verknüpft. Der Beschluss des Parlaments ist ein Wortbruch, der den demokratischen Volksentscheid mit Füssen tritt. Die Paketlösung ist deshalb gefährlich, weil sie auch auf zukünftige EU-Erweiterungen (Balkan, Türkei) angewendet werden kann. Wer die Abstimmung boykottiert, hilft den Befürwortern.

Die Schweiz verliert mit der Weiterführung der Personenfreizügigkeit und deren Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien an Wohlstand. Die Arbeitslosigkeit steigt an und auch die Kriminalitätsrate erhöht sich. Alle erfolgreichen Länder haben strenge Einreisebestimmungen. Warum wohl? Weil sie selber bestimmen wollen, wer einwandern darf! Im Übrigen wird die EU die Bilateralen wegen Rumänien und Bulgarien niemals kündigen, da das Verkehrsabkommen (Nord-Süd-Verbindung) für die EU-Staaten lebenswichtig ist! Deshalb Nein zur EU-Personenfreizügigkeit!

Weitere Informationen der Referendumskomitees siehe
www.jsvp.ch; www.legaticinesi.ch; www.schweizer-demokraten.ch;
www.young4fun.ch; www.ruf-ch.org

Die Argumente des Bundesrates

Die bilateralen Abkommen I bilden das Fundament unserer erfolgreichen Wirtschaftsbeziehungen zur EU und müssen deshalb gesichert werden. Gerade in Zeiten einer unsicheren Wirtschaftsentwicklung sind stabile Rahmenbedingungen äusserst wichtig. Insbesondere die Personenfreizügigkeit ist für die Schweiz wirtschaftlich entscheidend. Sechs Jahre Erfahrungen bestätigen, dass offene Arbeitsmärkte den Standort Schweiz stärken und dadurch Wohlstand und Arbeitsplätze schaffen. Für Schweizerinnen und Schweizer öffnen sich zudem mit dem EU-Arbeitsmarkt zahlreiche Chancen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die EU ist die mit Abstand bedeutendste Wirtschaftspartnerin der Schweiz; rund zwei Drittel aller Schweizer Exporte gehen in die EU. Grundlage dieser Beziehung sind die bilateralen Abkommen. Diese haben sich als massgeschneiderte Lösung für die Schweiz und ihre Interessen in Europa erwiesen. Mit einem Ja zur Personenfreizügigkeit sichern wir den bewährten bilateralen Weg und die guten vertraglichen Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft. Ein Nein schwächt den Wirtschaftsstandort Schweiz dagegen empfindlich und gefährdet Wohlstand sowie Arbeitsplätze.

Bilateralen
Weg bestätigen

Die Schweizer Wirtschaft ist auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Ihr Bedarf an Fachkräften kann nicht allein im Inland gedeckt werden. Längerfristig nimmt zudem die Zahl der inländischen Erwerbstätigen ab, weil die Geburtenrate zurückgegangen ist. Mit der Personenfreizügigkeit können die nötigen ausländischen Fachkräfte und Spezialisten einfacher rekrutiert werden. In den letzten Jahren sind, den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend, in erster Linie gut qualifizierte Personen aus der EU zugewandert. Zu einer unkontrollierten Einwanderung ist es dagegen nicht gekommen.

Wirtschaft
braucht
Arbeitskräfte

Die Personenfreizügigkeit trägt dazu bei, Arbeitsplätze in der Schweiz zu sichern. Ein offener Arbeitsmarkt verbessert die Chancen der einheimischen Firmen im internationalen Wettbewerb, die Schweizer Wirtschaft wächst, und es werden neue

Arbeitsplätze
sichern

Arbeitsplätze geschaffen. So ist die Arbeitslosigkeit in den letzten beiden Jahren konjunkturbedingt gesunken, und es wurden über 180 000 neue Stellen geschaffen. Auch in schwachen Konjunkturphasen ist nicht mit einem übermässigen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Einerseits werden weniger Personen zuwandern. Andererseits sind die Arbeitskräfte aus der EU mehrheitlich gut qualifiziert, jung und mobil. Wenn sie die Stelle verlieren, sind sie eher bereit, die Schweiz für einen neuen Arbeitsplatz wieder zu verlassen. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat ausserdem nur, wer in der Schweiz gearbeitet und ausreichend in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt hat.

Sechs Jahre Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit zeigen: Die verschiedentlich geäusserten Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. So war die Angst vor zunehmender Kriminalität unbegründet. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit ist die Ausländerkriminalität leicht zurückgegangen. Auch eine Zunahme von Sozialmissbrauch ist nicht festzustellen; die Belastung der Sozialversicherungen fiel geringer aus als von den Behörden erwartet. Die mehrheitlich jungen und gut qualifizierten Arbeitskräfte aus der EU zahlen sogar mehr Beiträge in die Sozialwerke AHV und IV ein, als sie Leistungen beziehen. Schliesslich zeigen die flankierenden Massnahmen im Kampf gegen das befürchtete Lohn- und Sozialdumping deutliche Wirkung.

Befürchtungen
nicht eingetreten

Auf dem bilateralen Weg kann die Schweiz ihre Interessen in den Beziehungen zur EU erfolgreich vertreten. Dies sollten wir nicht aufs Spiel setzen. Insbesondere das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist von grosser Bedeutung für unseren Wohlstand und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Das zeigt die positive Bilanz der letzten Jahre. Im Sinne einer Fortsetzung des bewährten bilateralen Wegs soll die Personenfreizügigkeit darum unbefristet weitergeführt und auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt werden.

Positive Bilanz

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz–EU sowie dessen Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeits- abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

vom 13. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. März 2008²,
beschliesst:*

Art. 1

Das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) wird unbefristet weitergeführt.

Art. 2

¹ Das Protokoll vom 27. Mai 2008⁴ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999⁵ auf Bulgarien und Rumänien wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 3

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

- ¹ SR 101
- ² BBl 2008 2135
- ³ SR 0.142.112.681
- ⁴ BBl 2008 2135 2223
- ⁵ SR 0.142.112.681

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 153a Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁷ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁹ und vom 27. Mai 2008¹⁰ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹¹ in ihrer angepassten Fassung;

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Juni 2008

¹ Personen, die in Bulgarien oder Rumänien leben und bei Inkrafttreten des Protokolls vom 27. Mai 2008¹² über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999¹³ auf die neuen EG-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien der freiwilligen Versicherung angehören, können ihr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls während höchstens sechs aufeinanderfolgender Jahre weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 50. Altersjahr bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt ins ordentliche Rentenalter weiterführen.

² Laufende Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige in Bulgarien und Rumänien werden auch nach Inkrafttreten des Protokolls vom 27. Mai 2008 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien im bisherigen Betrag ausgerichtet, solange die Empfänger die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

⁶ **SR 831.10**

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁸ **SR 0.142.112.681**

⁹ **AS 2006 995**

¹⁰ **BB1 2008 2135 2223**

¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

¹² **BB1 2008 2135 2223**

¹³ **SR 0.142.112.681**



2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁴ über die Invalidenversicherung

Art. 80a Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹⁵ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004¹⁷ und vom 27. Mai 2008¹⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹⁹ in ihrer angepassten Fassung;

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²⁰ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 32 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71²¹ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

¹⁴ SR **831.20**

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

¹⁶ SR **0.142.112.681**

¹⁷ AS **2006** 995

¹⁸ BBl **2008** 2135 2223

¹⁹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

²⁰ SR **831.30**

²¹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004²³ und vom 27. Mai 2008²⁴ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²⁵ in ihrer angepassten Fassung;

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 89a Abs. 1

¹ Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004²⁸ und vom 27. Mai 2008²⁹ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993³⁰

Art. 25b Abs. 1

¹ Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch

²² SR 0.142.112.681

²³ AS 2006 995

²⁴ BBl 2008 2135 2223

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

²⁶ SR 831.40

²⁷ SR 0.142.112.681

²⁸ AS 2006 995

²⁹ BBl 2008 2135 2223

³⁰ SR 831.42



die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999³¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004³² und vom 27. Mai 2008³³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

6. Bundesgesetz vom 18. März 1994³⁴ über die Krankenversicherung

Art. 95a Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71³⁵ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999³⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004³⁷ und vom 27. Mai 2008³⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72³⁹ in ihrer angepassten Fassung;

7. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁴⁰ über die Unfallversicherung

Art. 115a Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁴¹ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

³¹ SR **0.142.112.681**

³² AS **2006 995**

³³ BBl **2008 2135 2223**

³⁴ SR **832.10**

³⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³⁶ SR **0.142.112.681**

³⁷ AS **2006 995**

³⁸ BBl **2008 2135 2223**

³⁹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁴⁰ SR **832.20**

⁴¹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁴² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁴³ und vom 27. Mai 2008⁴⁴ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁴⁵ in ihrer angepassten Fassung;

8. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴⁶

Art. 28a Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁴⁷ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁴⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁴⁹ und vom 27. Mai 2008⁵⁰ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁵¹ in ihrer angepassten Fassung;

⁴² SR **0.142.112.681**

⁴³ AS **2006 995**

⁴⁴ BBl **2008 2135 2223**

⁴⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁴⁶ SR **834.1**

⁴⁷ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁴⁸ SR **0.142.112.681**

⁴⁹ AS **2006 995**

⁵⁰ BBl **2008 2135 2223**

⁵¹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.



9. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952⁵² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 23a Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁵³ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁵⁵ und vom 27. Mai 2008⁵⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁵⁷ in ihrer angepassten Fassung;

10. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006⁵⁸

Art. 24 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁵⁹ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁶⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁶¹ und vom 27. Mai 2008⁶² über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf

⁵² SR 836.1

⁵³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.1) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁵⁴ SR 0.142.112.681

⁵⁵ AS 2006 995

⁵⁶ BBl 2008 2135 2223

⁵⁷ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁵⁸ SR 836.2

⁵⁹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.1) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁶⁰ SR 0.142.112.681

⁶¹ AS 2006 995

⁶² BBl 2008 2135 2223

die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁶³ in ihrer angepassten Fassung;

11. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶⁴

Art. 83 Abs. 1 Bst. n^{bis}

¹ Die Ausgleichsstelle:

n^{bis}. sorgt zusammen mit den Kantonen für die Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) nach Artikel 11 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁶⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁶⁶ und vom 27. Mai 2008⁶⁷ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten;

Art. 121 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁶⁸ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁶⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung der Protokolle vom 26. Oktober 2004⁷⁰ und vom 27. Mai 2008⁷¹ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁷² in ihrer angepassten Fassung;

⁶³ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁶⁴ SR **837.0**

⁶⁵ SR **0.142.112.681**

⁶⁶ AS **2006 995**

⁶⁷ BBl **2008 2135 2223**

⁶⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁶⁹ SR **0.142.112.681**

⁷⁰ AS **2006 995**

⁷¹ BBl **2008 2135 2223**

⁷² Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.



12. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁷³

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Liste der Berufsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA gemäss den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG

Ergänzung der Liste

Bulgarien	Адвокат
Rumänien	Avocat

Art. 4

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens vor der nächsten Erweiterung einen Bericht über die Auswirkungen der Weiterführung der bilateralen Verträge (insbesondere der Personenfreizügigkeit) sowie der flankierenden Massnahmen. Er unterbreitet der Bundesversammlung Vorschläge für vertragliche oder autonome Verbesserungen, sofern dies im Interesse der Schweiz notwendig ist.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 3 aufgeführten Bundesgesetze.

⁷³ SR 935.61

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 8. Februar 2009
wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesbeschluss über die
Weiterführung des Personenfreizügig-
keitsabkommens Schweiz–EU
sowie über dessen Ausdehnung
auf Bulgarien und Rumänien

Redaktionsschluss:
22. Oktober 2008

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch